

Artikel 1:

Das Strafgesetzbuch der rumänischen Volksrepublik ist wie folgt geändert:

1. Nach Artikel 194 werden die Artikel 194¹ — 194⁴ in der folgenden Fassung eingefügt:

Artikel 194¹:

Die Mitteilung von Staatsgeheimnissen an Ausländer, an gegenrevolutionäre Organisationen oder an Personen, die im Dienste einer fremden Macht stehen, das Beschaffen oder Sammeln von Nachrichten oder Dokumenten, die Staatsgeheimnisse darstellen, sowie das Zurückhalten derartiger Dokumente zu dem Zweck, sie den vorbezeichneten Personen bekanntzumachen, wird ebenfalls als Spionage mit Zwangsarbeit von 5—25 Jahren und mit Einziehung des gesamten Vermögens oder eines Teils des Vermögens bestraft.

Wenn diese Handlungen besonders schwerwiegende Folgen gehabt haben oder hätten haben können, so ist auf Todesstrafe und Einziehung des gesamten Vermögens zu erkennen.

Artikel 194²:

Mit Zwangsarbeit von 5—15 Jahren und mit Einziehung des gesamten Vermögens oder eines Teils des Vermögens wird bestraft, wer die in Artikel 194¹ bezeichneten Handlungen begeht, die zwar kein Staatsgeheimnis bilden, aber nicht zur Veröffentlichung vorgesehen waren. Wenn diese Handlungen besonders schwerwiegende Folgen gehabt haben oder hätten haben können, so ist auf Zwangsarbeit von 10 bis 25 Jahren und auf Einziehung des gesamten Vermögens oder eines Teiles der Vermögens zu erkennen.

Artikel 194³:

Mit Gefängnis von 3—10 Jahren wird bestraft, wer eine der im 1. Absatz von Artikel 194¹ bezeichneten Handlungen begeht, soweit andere Dokumente oder Nachrichten in Betracht kommen, als solche, die Staatsgeheimnisse bilden oder die nicht zur Veröffentlichung bestimmt sind, die Tat aber in der Absicht begangen ist, die Herrschaft der Volksdemokratie zu untergraben.

Artikel 194⁴:

Die in Artikel 194¹, 194² und 194³ bezeichneten Handlungen werden, wenn sie von rumänischen Staatsangehörigen begangen worden sind, als Landesverrat mit den in den vorstehenden Artikeln bezeichneten Strafen bestraft.

DOKUMENT 56

(RUMÄNIEN)

Verordnung Nr. 202

zur Änderung des Strafgesetzbuches der rumänischen Volksrepublik, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 15 vom 14. Mai 1953

14. Nach Artikel 506 werden die Artikel 506¹ und 506² in der folgenden Fassung eingefügt:

Artikel 506¹:

Fahrlässigkeit, die die Vernichtung, den Verlust oder das Bekanntwerden von Dokumenten zur Folge hat, die ein Staatsgeheimnis bilden, wird mit Gefängnis von 2—7 Jahren bestraft.

Hat die in Absatz 1 bezeichnete Handlung schwerwiegende Folgen gehabt, so beträgt die Strafe Zwangsarbeit von 5—15 Jahren.